

16. Aug. 1958

146

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: TV AL; KSchG § 1

Leitsatz:

Auf eine nach Inkrafttreten des TV AL,
aber vor Inkrafttreten des Truppenver-
trages ausgesprochene Kündigung gegen-
über einem Besatzungsbediensteten ist
der Erste Abschnitt des Kündigungs-
schutzgesetzes anzuwenden.

Aktenzeichen: 3 AZR 160/56

Urteil des BAG vom 16. August 1958



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

LAG Freiburg



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 160/56

I Sa 155/55 Freiburg

Urteilsformel zugestellt
am 16. August 1958

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. August 1958
durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Pecher und
Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Bernard und
Heidenreich für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Freiburg vom
5. März 1956 - I Sa 155/55 - aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1950 als Elektromeister bei den französischen Streitkräften in F tätig. Mit Schreiben vom 22. und 24. Februar 1955 wurde ihm das Arbeitsverhältnis wegen Personaleinschränkung zum 31. März 1955 gekündigt. Mit seiner Klage hat er beantragt, die Unwirksamkeit der Kündigung festzustellen und die Beklagte unter Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Abfindung auf 1.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat dagegen auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Dem Kläger ist in der Zeit nach Inkrafttreten des Tarifvertrages für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Alliierten Behörden und der Alliierten Streitkräfte im Gebiete der Bundesrepublik beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. Januar 1955 (TV AL), aber vor Inkrafttreten des Truppenvertrages (5. Mai 1955) gekündigt worden. Das Landesarbeitsgericht hat für Kündigungen, die in dieser Zwischenzeit ausgesprochen worden sind, die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes verneint. Dem kann nicht gefolgt werden.

Für die Zeit nach Inkrafttreten des Truppenvertrages folgt die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes unmittelbar aus Artikel 44 Abs. 3 des Truppenvertrages (so das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Ersten Senats vom 25.4.1958 - 1 AZR 305/57 - am Ende der Entscheidungsgründe). Das deutsche Arbeitsrecht ist aber auch schon vorher in der Zeit nach Inkrafttreten des TV AL, also ab 1. Februar 1955, anwendbar gewesen. Das ergibt sich zwar nicht aus dem TV AL selbst, wohl aber



aus der Note, die der Rat der Alliierten Hohen Kommission (AHK) am 28. Januar 1955 anlässlich der Unterzeichnung des TV AL an den Bundeskanzler gerichtet hat. Das hat der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 20. Mai 1958 - 3 AZR 541/55 -, das die Anwendbarkeit des Schwerbeschädigtengesetzes in der fraglichen Zeit betraf, bereits entschieden.

Das Landesarbeitsgericht hält das Kündigungsschutzgesetz in jener Zwischenzeit in erster Linie deshalb nicht für anwendbar, weil die AHK in Abschnitt a der erwähnten Note die Anwendbarkeit des deutschen Arbeitsrechts lediglich als "erwünscht" bezeichnet habe. Das ist zwar richtig. In Abschnitt b heißt es jedoch dann weiter, daß der in Abschnitt a erwähnte Grundsatz während der Zeit bis zum Inkrafttreten der Pariser Verträge angewandt werde. Der in Abschnitt a enthaltene Grundsatz ist sinngemäß nicht nur das Erwünschtsein der Anwendung des deutschen Arbeitsrechts, sondern seine Anwendbarkeit. Die Note ist so zu verstehen, daß die AHK in Abschnitt b die Anwendung des deutschen Arbeitsrechts zugelassen und vorher in Abschnitt a dafür eine Begründung gegeben hat. So hat der Bundesminister der Finanzen die Note in seinem Schreiben vom 31. Januar 1955 (Min.Bl. S. 38) mit Recht aufgefaßt.

Die AHK war auch befugt, in der Form eines Schreibens an den Bundeskanzler das deutsche Arbeitsrecht für Besatzungsbedienstete anwendbar zu machen. Von der deutschen Rechtsordnung her gesehen hätte das deutsche Arbeitsrecht schon von jeher auf die deutschen Besatzungsbediensteten angewendet werden müssen. Dem stand nur der Wille der Besatzungsmächte entgegen. Bis zum Inkrafttreten der Pariser Verträge waren diese autonom und an deutsches Recht nicht gebunden; sie konnten deshalb selbst das Recht bestimmen, das zwischen ihnen und ihren deutschen Arbeitnehmern gelten sollte. Dabei konnten sie auch deutsches Arbeitsrecht für anwendbar erklären, was sie während der Besatzungszeit teilweise auch getan hatten (BAG 2, 34).



- 4 -

Rechtsgrundsätze, die wie der Mutterschutz einen festen Bestandteil des internationalen Arbeitsrechts bilden, sind in dieser Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts sogar ohne eine entsprechende Erklärung der Besatzungsmächte für anwendbar erklärt worden. Für die Anwendung des gesamten deutschen Arbeitsrechts fehlte es damals jedoch an einer entsprechenden Genehmigung der Besatzungsmächte. Diese Genehmigung hat dann die AHK in ihrer Note vom 28. Januar 1955 für die Zeit nach dem Inkrafttreten des TV AL erteilt. Die Note stellt zwar weder eine Rechtsnorm im formellen Sinne noch einen Vertrag dar, hat aber trotzdem neues Recht geschaffen. Denn bis zur Wiederherstellung der deutschen Souveränität am 5. Mai 1955 bestanden für die Besatzungsmächte keine zwingenden Vorschriften, in welcher Form sie ihren Willen kundtun mußten; insbesondere enthielt das damals gültige Besatzungsstatut keine derartigen Bestimmungen. Wesentlich ist lediglich, daß die Note vom 28. Januar 1955 über die Anwendbarkeit des deutschen Arbeitsrechts auf die Besatzungsbediensteten von der AHK, also von der für die Abgabe einer derartigen Erklärung zuständigen Stelle ausgegangen ist.

Das Landesarbeitsgericht hat das Kündigungsschutzgesetz ferner deshalb für unanwendbar gehalten, weil die AHK in ihrer Note gewisse Vorbehalte gemacht hat. Wie der erkennende Senat in dem oben erwähnten Urteil vom 20. Mai 1958 schon ausgesprochen hat, betreffen diese Vorbehalte jedoch nicht das gesamte deutsche Arbeitsrecht, sondern nur seine Anwendung in einer Art und Weise, die mit den alliierten Belangen nicht vereinbar ist. Eine derartig begründete Kündigung ist jedoch hier nicht ausgesprochen worden.

Hiernach ist jedenfalls der Erste Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes über den allgemeinen Kündigungsschutz auf die Entlassung des Klägers anzuwenden. Ob der Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder und der bei

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Massenentlassungen (Zweiter und Dritter Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes) damals ebenso für Besatzungsbedienstete galten, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Das Landesarbeitsgericht hat von seinem Rechtsstandpunkt aus die von der Beklagten geltend gemachten Kündigungsgründe nicht nachzuprüfen brauchen. Damit es dies nunmehr tun kann, ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

gez. Schilgen Bundesrichter
 Dr. Pecher ist
 beurlaubt und
 ortsabwesend
 Schilgen

Bernard

Heidenreich

